



Mobil-Ticket im AVV

3.2.1 Förderrichtlinie

Die Verbandsversammlung des Zweckverband AVV hat in ihrer Sitzung am 20.12.2011 mit Beschluss Nr. 26/2011 die Aufgabe zur Abwicklung und Bewirtschaftung der Landesmittel zur Förderung des Sozialtickets vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt noch anstehenden Zustimmung des Rates der Stadt Aachen und des Kreistages Heinsberg auf den Zweckverband AVV übertragen. Da zwischenzeitlich die zuständigen Gremien aller Verbandsmitglieder positive Beschlüsse gefasst haben, ist der Vorbehalt entfallen.

Gemäß des vorgenannten Beschlusses sowie Beschluss Nr. 2/2011 haben die Verbundgesellschaft und der Zweckverband AVV in Zusammenarbeit mit PwC die als **Anlage** beigefügte „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV“ nach Maßgabe des Runderlasses „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011)“ vom 08.08.2011 des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV) erarbeitet. Auf Basis dieser Förderrichtlinie werden die Landesmittel als finanzieller Beitrag zur Deckung der Mindereinnahmen, die durch die Anerkennung des Mobil-Ticket-Tarifs entstehen, an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Folgende Rahmenbedingungen liegen der „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV“ zugrunde:

- Die Weiterleitung der Pauschale erfolgt auf der Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (AV).
- Die bezugsberechtigten Personen für das Mobil-Ticket sind in den jeweils gültigen Tarifbestimmungen für den AVV-Tarif definiert. Dies sind aktuell – entsprechend der „Richtlinien Sozialticket 2011“ – alle Personen, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ("Sozialhilfe", SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.
- Die Fördermittel je Mobil-Ticket-Tarifgebiet werden jeweils den im jeweiligen Mobil-Ticket-Tarifgebiet tätigen Verkehrsunternehmen gewährt.
- Der Maßstab für die Verteilung der Fördermittel an die Verkehrsunternehmen sind die den Verkehrsunternehmen im Rahmen der AVV-Einnahmenaufteilung für ein Mobil-Ticket-Tarifgebiet zugeschiedenen Erträge aus der Anwendung des Mobil-Ticket-Tarifs. Die Einnahmenaufteilungsregularien je Mobil-Ticket-Tarifgebiet wurden mit den Verkehrsunternehmen im AVV einvernehmlich abgestimmt.

- Den Verkehrsunternehmen werden auf Antrag 50 % der Pauschale zum 15.05. und 50 % zum 15.10. des jeweiligen Jahres als Vorauszahlungen auf der Grundlage einer Prognoserechnung zur Einnahmenaufteilung gewährt. Für das Jahr 2011 soll die Auszahlung der Vorauszahlung unmittelbar nach Bestandskraft des Vorauszahlungsbescheides in einer Summe erfolgen.

Der AVV-Unternehmensbeirat hat in seiner Sitzung am 09.02.2012 dem Entwurf der Richtlinie zugestimmt. In der vorliegenden Richtlinie wurden lediglich noch redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Über die Beratungsergebnisse des Aufsichtsrates der AVV GmbH wird in der Sitzung berichtet.

Beschlussempfehlung Nr. 2/2012

Die Verbandsversammlung beschließt die „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV“ entsprechend der der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Fassung.

Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV

– AVV-Richtlinie zur Verwendung der Zuwendung für Sozialtickets gemäß den „Richtlinien Sozialticket 2011“, Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VI B4 - vom 08.08.2011 –

(Entwurf. Stand: 06.03.2012)

1 Zuwendungszweck

Der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) fördert die Beförderung von berechtigten Personen mit Mobil-Tickets im Rahmen des Verbundtarifs des AVV durch einen finanziellen Beitrag zur Deckung der Mindereinnahmen, die den Verkehrsunternehmen durch die Anerkennung eines Mobil-Tickets entstehen. Das Angebot von Mobil-Tickets dient der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben. Gleichzeitig wird mit der Einführung von Mobil-Tickets der Öffentliche Personennahverkehr gestärkt. Die Verkehrsunternehmen haben keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Ausgleichs der durch die Anerkennung eines Mobil-Tickets entstehenden Mindereinnahmen.

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Die Mobil-Ticket-Tarife werden gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 als Höchsttarife im Rahmen des AVV-Verbundtarifs festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, für die Ausgleichsleistungen gewährt werden, umfasst die Beförderung von berechtigten Personen mit dem Mobil-Ticket im Rahmen des AVV-Verbundtarifs.
- 2.2 Der ZV AVV gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011), Rd. Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VI B 4 - vom 08.08.2011, und seiner Zuständigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 6 und § 13 Abs. 4 der Satzung für den ZV AVV i. V. m. Ziffer 3 der Richtlinien Sozialticket 2011. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Zuwendungen.

- 2.3 Die Zuwendungen zur Förderung der Mobil-Tickets werden auf der Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form dieser Förderrichtlinie gewährt. Die Förderrichtlinie wird als Satzung erlassen und bekannt gemacht.
- 2.4 Die Gewährung von Ausgleichsleistungen erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land NRW.
- 2.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Ausgleichsleistungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf eines Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten diese Richtlinie sowie die LHO NRW und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Förderrichtlinie keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Förderzwecks geboten sind, und das VwVfG NRW.
- 2.6 Für das Zuwendungsverfahren sind die Muster der Anlagen 1 bis 4 dieser Förderrichtlinie verbindlich.
- 2.7 Die Zuwendungsempfänger, an die Zuwendungen weitergeleitet werden, unterliegen der Verwendungsprüfung durch den Landesrechnungshof gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW. Nicht anzuwenden ist Nr. 4.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW.
- 2.8 Die Mindesthöhe einer Ausgleichsleistung muss im Einzelfall 1.000,00 Euro betragen.

3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Berechtigte Personen": Personen, die nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen für den AVV-Tarif berechtigt sind, Mobil-Tickets zu erwerben und in den jeweils geltenden Tarifbestimmungen definiert sind. Dies sind zumindest alle Personen, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ("Sozialhilfe", SGB XII), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.
- b) "Verkehrsunternehmen": Öffentliche und private Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Eisenbahnverkehre unter Anwendung des AVV-Verbundtarifs erbringen, und öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Personenbeförderungsleistungen durchführen und hierzu eine Genehmigung gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw.

Artikel 2 Nr. 1.1 oder 1.2 der Verordnung (EWG) 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) oder die Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben.

- c) "Mobil-Ticket-Tarifgebiete": StädteRegion Aachen (inklusive Stadt Aachen), Kreis Düren und Kreis Heinsberg.
- d) "Förderjahr": Das Kalenderjahr.
- e) "Erträge aus dem Mobil-Ticket-Tarif": Alle Erträge aus dem Verkauf von Mobil-Tickets (Brutto-Fahrgeldeinnahmen), die in die AVV-Einnahmenaufteilung gemäß Ziffer 6.2 einbezogen werden.
- f) "AVV-Einnahmenaufteilung": Die von der AVV GmbH für jedes Kalenderjahr auf der Grundlage der maßgeblichen Verträge vorgenommene Einnahmenaufteilungsrechnung (Ergebnis), die dem ZV AVV rechtsverbindlich unterzeichnet vorgelegt wird. Diese hat die Erträge aus der Anwendung des Mobil-Ticket-Tarifs separat auszuweisen.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Zuwendungen

- 4.1 Dem ZV AVV werden vom Land NRW für seine Verbandsmitglieder nach Maßgabe der „Richtlinien Sozialticket 2011“ Fördermittel zugewiesen. Die Verbandsmitglieder Stadt Aachen und StädteRegion Aachen bilden ein gemeinsames Mobil-Ticket-Tarifgebiet; die beiden übrigen Mobil-Ticket-Tarifgebiete erstrecken sich über die Gebiete der Verbandsmitglieder Kreis Düren und Kreis Heinsberg. Die auf den ZV AVV entfallende Gesamtförderung wird vom Land NRW anhand des Verhältnisses der Anteile der StädteRegion Aachen (hier inklusive Stadt Aachen), des Kreises Düren und des Kreises Heinsberg an der Gesamtzahl der von IT.NRW für das Vorvorjahr ermittelten Hilfeempfänger nach SGB II und SGB XII in den Gebieten, in denen ein Sozialticket eingeführt ist, ermittelt.

Die Höhe der Fördermittel in den Folgejahren bemisst sich nach den vom Land NRW für das jeweilige Jahr fortgeschriebenen und den dem ZV AVV für seine Verbandsmitglieder zugewiesenen Fördermitteln.

- 4.2 Die Fördermittel je Mobil-Ticket-Tarifgebiet werden jeweils den im jeweiligen Mobil-Ticket-Tarifgebiet tätigen Verkehrsunternehmen gemäß Ziffer 3 Lit. b) gewährt.

5 Berechnung und Ausreichung der Zuwendungen

- 5.1 Der Förderanteil (Vomhundertsatz) eines Verkehrsunternehmens in einem Mobil-Ticket-Tarifgebiet entspricht seinem Anteil an den im Rahmen der AVV-Einnahmenaufteilung bezogen auf ein Mobil-Ticket-Tarifgebiet zugeschickenden Mobil-Ticket-Erträgen im Verhältnis zu den gesamten Mobil-Ticket-

Erträgen in diesem Mobil-Ticket-Tarifgebiet, die einem Förderantrag zugrunde liegen.

- 5.2 Der Ausgleichsbetrag nach Ziffer 5.1 ist je Mobil-Ticket auf die Differenz zwischen dem jeweiligen Referenztarif und dem Ausgabepreis des Mobil-Tickets beschränkt. Der Referenztarif wird jeweils von der AVV GmbH festgesetzt. Der Referenztarif für das Jahr 2011 beträgt in der StädteRegion Aachen 56,91 Euro, im Kreis Düren 44,11 Euro und im Kreis Heinsberg 47,11 Euro. Die Referenztarife der Folgejahre werden jeweils im Rahmen des Internetauftritts des Aachener Verkehrsverbundes (www.avv.de) veröffentlicht.
- 5.3 Werden die insgesamt für ein Mobil-Ticket-Tarifgebiet in einem Förderjahr zur Verfügung stehenden Mittel nicht oder nicht vollständig ausgereicht, so werden sie – sofern gesetzlich und nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides des Landes NRW zulässig – in das folgende Förderjahr vorgetragen und erhöhen die Fördermittel im folgenden Förderjahr entsprechend. Reichen in einem Förderjahr die zur Verfügung stehenden Mittel eines Mobil-Ticket-Tarifgebiets nicht aus, so erfolgt eine entsprechende Quotierung.
- 5.4 Die Förderung wird als Festbetragsförderung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

6 Zuwendungsempfänger, Einnahmenaufteilung

- 6.1 Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden Verkehrsunternehmen gemäß Ziffer 3 Lit. b) gewährt, die auf dem Gebiet von mindestens einem Verbandsmitglied des ZV AVV Beförderungsleistungen erbringen, den AVV-Verbundtarif und somit auch den Mobil-Ticket-Tarif anerkennen und über die AVV-Einnahmenaufteilung Mobil-Ticket-Tarifeinnahmen zugeschrieben bekommen.
- 6.2 Für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Mobil-Ticket-Tarif wird die AVV GmbH mit den Verkehrsunternehmen Regelungen vereinbaren.

7 Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Nachweis der vertraglichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens, den Verbundtarif des AVV sowie die „Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in Nordrhein-Westfalen und den NRW-Tarif“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- b) Nachweis, dass die genehmigten Beförderungsentgelte für den Mobil-Ticket-Tarif die festgesetzten Referenztarife in ihrer Höhe unterschreiten.
- c) Verpflichtungserklärung des Verkehrsunternehmens gegenüber dem ZV AVV, alle Verkehrsunternehmen, die den Verbundtarif des AVV und somit auch den Mobil-Ticket-Tarif anerkennen, diskriminierungsfrei in die AVV-Einnahmenaufteilung aufzunehmen.
- d) Nachweis der Teilnahme an der AVV-Einnahmenaufteilung.
- e) Antragstellung gemäß Muster nach Anlagen 1 und 2.

Der ZV AVV wirkt darauf hin, dass die Nachweise gemäß Lit. a) bis d) von der AVV GmbH für alle Verkehrsunternehmen erbracht werden. Verkehrsunternehmen können davon abweichend im Rahmen ihres Antrags eigene Einzelnachweise erbringen.

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1 Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW.
- 8.2 Es wird darauf hingewiesen, dass der ZV AVV als zuständige Behörde über die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichsleistungen nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 berichtspflichtig ist. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung berufen.

9 Verfahren

- 9.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des Mobil-Tickets sind beim ZV AVV als Bewilligungsbehörde [Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Neuköllner Str. 1, 52068 Aachen] bis zum 01.04. des dem zweiten auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres (beispielsweise 01.04.2013 in Bezug auf das Förderjahr 2011) für alle Mobil-Ticket-Tarifgebiete in einem Antrag zu stellen. Der ZV AVV bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrags.
- 9.2 Im Förderjahr gewährt der ZV AVV auf Antrag Vorauszahlungen zum 15.05. (50 %) und 15.10. (50 %) auf der Grundlage einer Prognoserechnung. Die Prognoserechnung, die die bezogen auf ein Förderjahr voraussichtlich auf die Verkehrsunternehmen entfallenden Mobil-Ticket-Einnahmen prognostiziert, wird von der AVV GmbH im Benehmen mit den Verkehrsunternehmen erstellt. Die Vorauszahlungen für das Förderjahr 2011 erfolgen abweichend von Satz 1

in einer Summe nach Bestandskraft des Vorauszahlungsbescheides, mit dem die Vorauszahlung gewährt wird. Anträge auf Vorauszahlungen sind für ein Förderjahr bis zum 31.12. des Vorjahres zu stellen. Davon abweichend wird bezogen auf die Förderjahre 2011 und 2012 die vorgenannte Frist auf den 30.04.2012 festgesetzt.

- 9.3 Die Bewilligung der Vorauszahlung und der endgültigen Zuwendung erfolgt auf Basis der Vorgaben der „Richtlinien Sozialticket 2011“ des Landes NRW jeweils durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid (je nach Antragsgegenstand als Vorauszahlungsbescheid oder Abrechnungsbescheid (Anlagen 3 und 4)). Die ANBest-P werden mit Ausnahme der Nrn. 1.4, 1.4.1, 4, 5.4, 5.5, 6.4 und 6.5 zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide gemacht. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen. Auf der Grundlage des Abrechnungsbescheides erfolgt eine Korrektur der Vorauszahlungen (Restzahlung oder Rückzahlung); eine Verzinsung erfolgt nicht. Der Abrechnungsbescheid für ein Verkehrsunternehmen ergeht jeweils für alle Mobil-Ticket-Tarifgebiete.
- 9.4 Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie und ergänzende Nebenbestimmungen.

10 Verwendungsnachweisverfahren, Überkompensationsverbot, -prüfung und -korrektur

- 10.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus einer vergleichenden summarischen Aufstellung der Einnahmen aus dem Mobil-Ticket-Tarif inklusive der Förderung mit fiktiven Einnahmen aus dem Referenztarif. Die Nachweisführung wird im Einvernehmen mit den Verkehrsunternehmen für alle Verkehrsunternehmen zusammen von der AVV GmbH erbracht. Ein darüber hinausgehender gesonderter Verwendungsnachweis für die Verwendung der Zuwendung zur Förderung des Mobil-Tickets ist nicht zu erbringen.
- 10.2 Die Zuwendung darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens im Rahmen der Anwendung des Mobil-Ticket-Tarifs führen. Eine Überkompensation entsteht, wenn die dem Mobil-Ticket-Tarif zuzuordnenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der dem Mobil-Ticket-Tarif zuzuordnenden Erträge und der Zuwendungen nach dieser Richtlinie überschritten werden.
- 10.3 Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen spätestens zwei Monate nach Zugang des Abrechnungsbescheids durch Vorlage eines Testats eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darzulegen, dass es im Förderjahr zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens gekommen ist und dass die Berechnung der Überkompensationskontrolle in Übereinstimmung mit dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchgeführt wurde. Die Wahl des

Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist im Einvernehmen mit dem ZV AVV zu treffen. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn das Verkehrsunternehmen dem ZV AVV mit Antragstellung den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft benennt und der ZV AVV der Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht. Der ZV AVV kann Rahmenvorgaben für die Überkompensationskontrolle machen.

- 10.4 Abweichend von den Ziffern 10.2 und 10.3 können Verkehrsunternehmen, deren Verkehre im Mobil-Ticket-Tarif Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 gerecht wird.
- 10.5 Im Falle einer Überkompensation verlangt der ZV AVV die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung zurück.

11 Anreizregelung

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen der Verbandsmitglieder des ZV AVV und des Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR). Da die Förderung nach dieser Richtlinie beschränkt ist auf die Differenz zwischen den Mobil-Ticket-Tarifen und dem Referenztarif und keine Garantie für eine vollständige Erstattung dieser Differenz besteht, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft und zum 01.01.2016 außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Vorauszahlung
- Anlage 2: Antrag auf Abrechnung
- Anlage 3: Muster-Vorauszahlungsbescheid
- Anlage 4: Muster-Abrechnungsbescheid



3.2.2 Fortführung des Angebotes in der StädteRegion Aachen und im Kreis Heinsberg

Im Nachgang zu den entsprechenden Beratungen in den regionalen AVV-Beiräten der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen sowie der Kreise Heinsberg und Düren haben sowohl der Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft am 16.06.2010 als auch die Verbandsversammlung des Zweckverband AVV am 09.07.2010 beschlossen, dass einerseits das bereits im Jahr 2009 eingeführte Angebot des Mobil-Tickets im Kreis Düren über den einjährigen Probezeitraum hinaus unbefristet verlängert und dass andererseits das Angebot der Mobil-Tickets in der StädteRegion Aachen (inklusive Stadt Aachen) und im Kreis Heinsberg probeweise für ein Jahr eingeführt wird. Die Einführung des Angebotes der Mobil-Tickets in der StädteRegion Aachen und im Kreis Heinsberg ist dann letztendlich zum 01.06.2011 erfolgt und von der Bezirksregierung Köln für diesen einjährigen Probezeitraum genehmigt worden.

Zum 01.11.2011 wurden die Angebote in allen drei Räumen dahingehend modifiziert, dass zum einen die bis dahin bestehende 9.00 Uhr-Grenze entfallen ist und der Preis in der StädteRegion Aachen um 2,00 € gesenkt bzw. im Kreis Düren auf eine Preisanhebung um 2,00 € verzichtet wurde.

Die Verkaufszahlen seit Juni 2011 sind in den beigefügten **Anlagen** dargestellt. Es zeigt sich hier, dass die Verkaufszahlen seit Modifikation des Angebotes angestiegen sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 08.07.2010 beschlossen hat, dass „im Probejahr alle notwendigen Daten zu erheben sind, um die kreisweite Nutzung des Mobilitätstickets, insbesondere die MultiBus-Nutzung einer genauen Überprüfung unterziehen zu können“. Die entsprechenden Untersuchungen der west werden in der Sitzung vorgestellt.

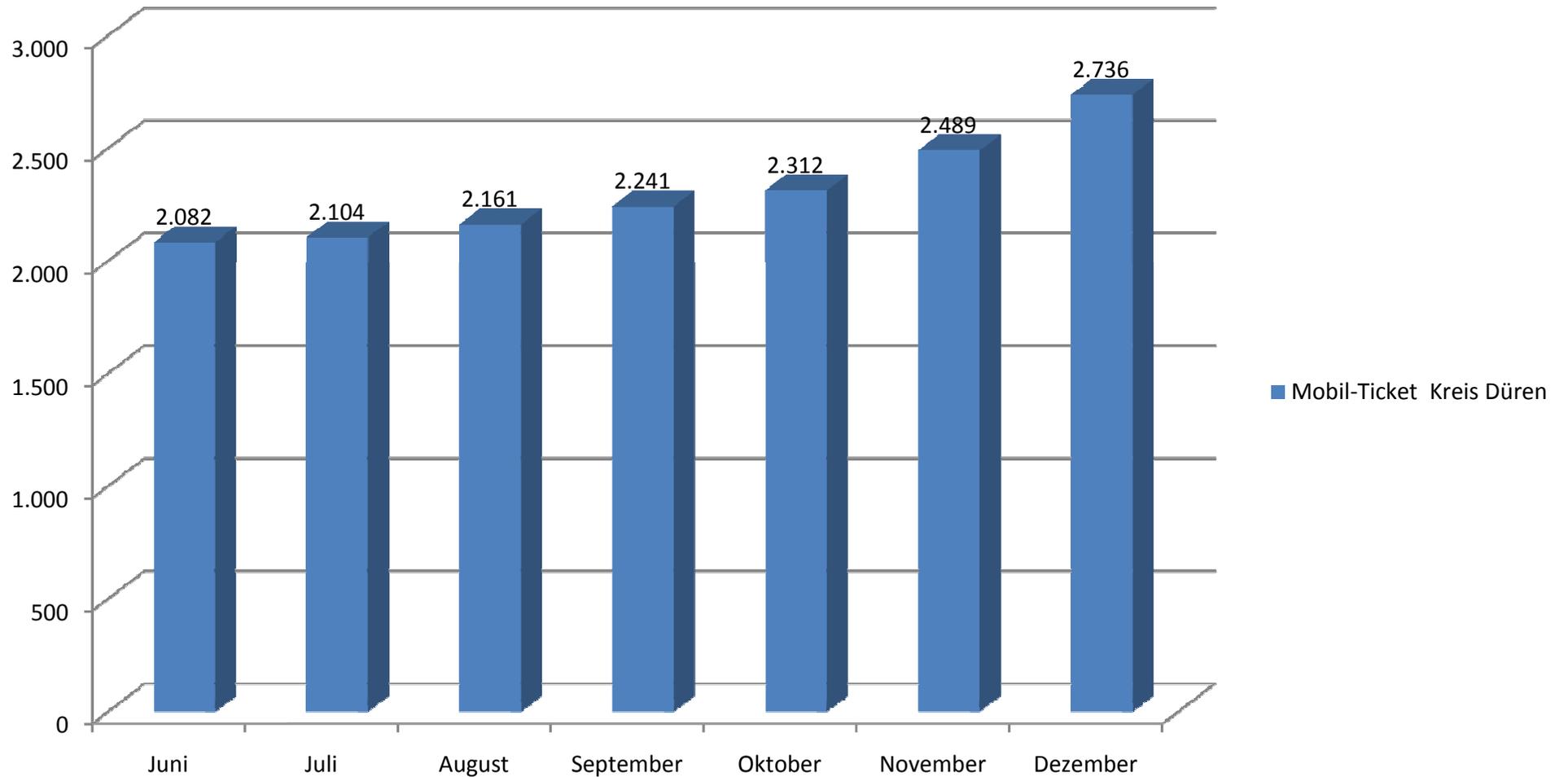
Die regionalen AVV-Beiräte der StädteRegion Aachen und des Kreises Heinsberg haben der Fortführung des Angebots bereits zugestimmt. In Heinsberg hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr das abschließende Votum. Die kommende Sitzung dieses Ausschusses ist für den 27.03.2012 terminiert. Daher ist der Beschluss in Bezug auf die Fortführung des Mobil-Tickets für den Kreis Heinsberg unter einen entsprechenden Vorbehalt zu stellen.

Über die Beratungsergebnisse des regionalen AVV-Beirats der Stadt Aachen und des Aufsichtsrats der AVV GmbH wird in der Sitzung berichtet.

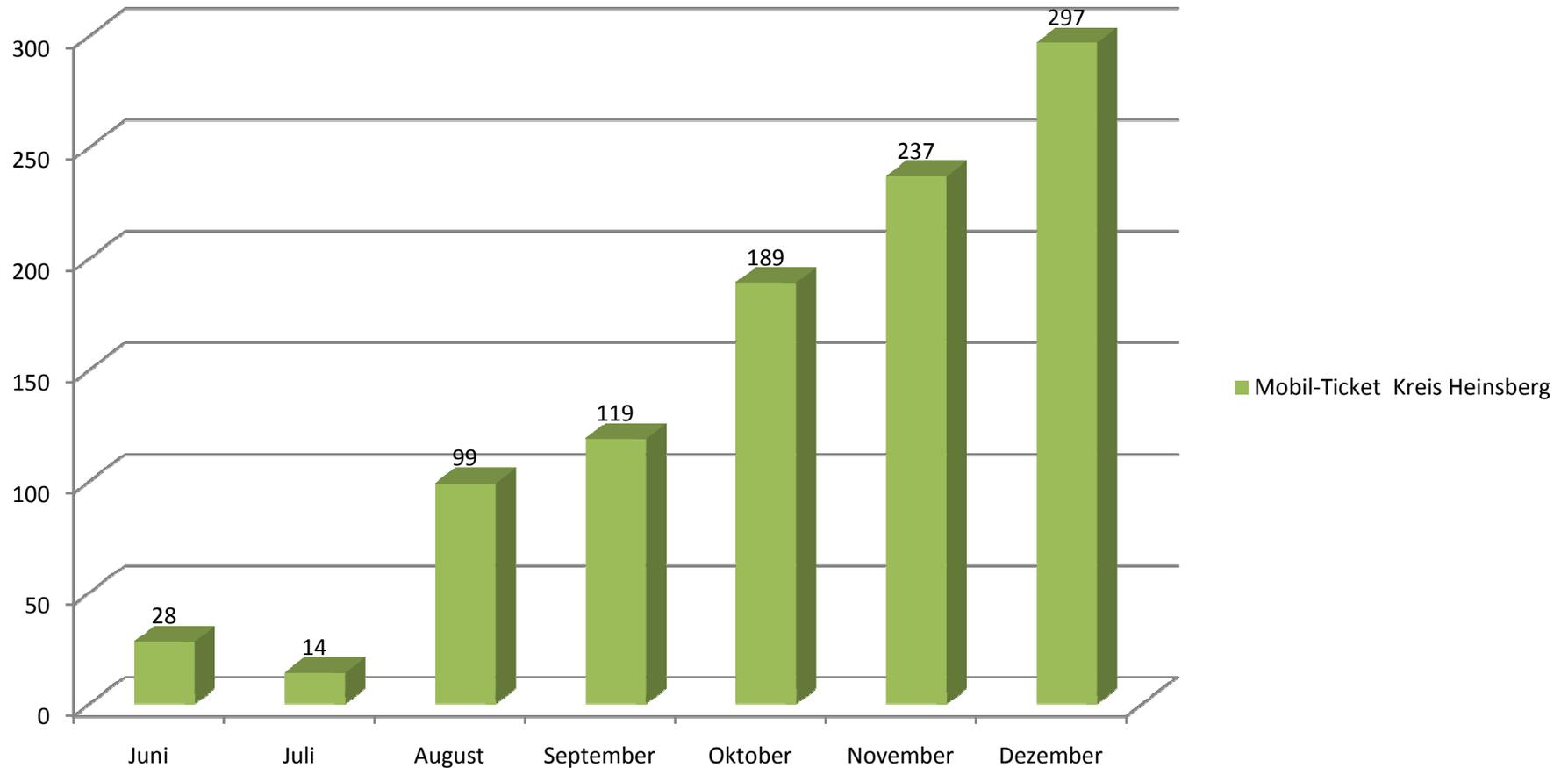
Beschlussempfehlung Nr. 3/2012

Die Verbandsversammlung stimmt einer Fortführung des Mobil-Tickets in der StädteRegion Aachen und – vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses Umwelt und Verkehr des Kreises Heinsberg – für den Kreis Heinsberg über den einjährigen Probezeitraum hinaus zu.

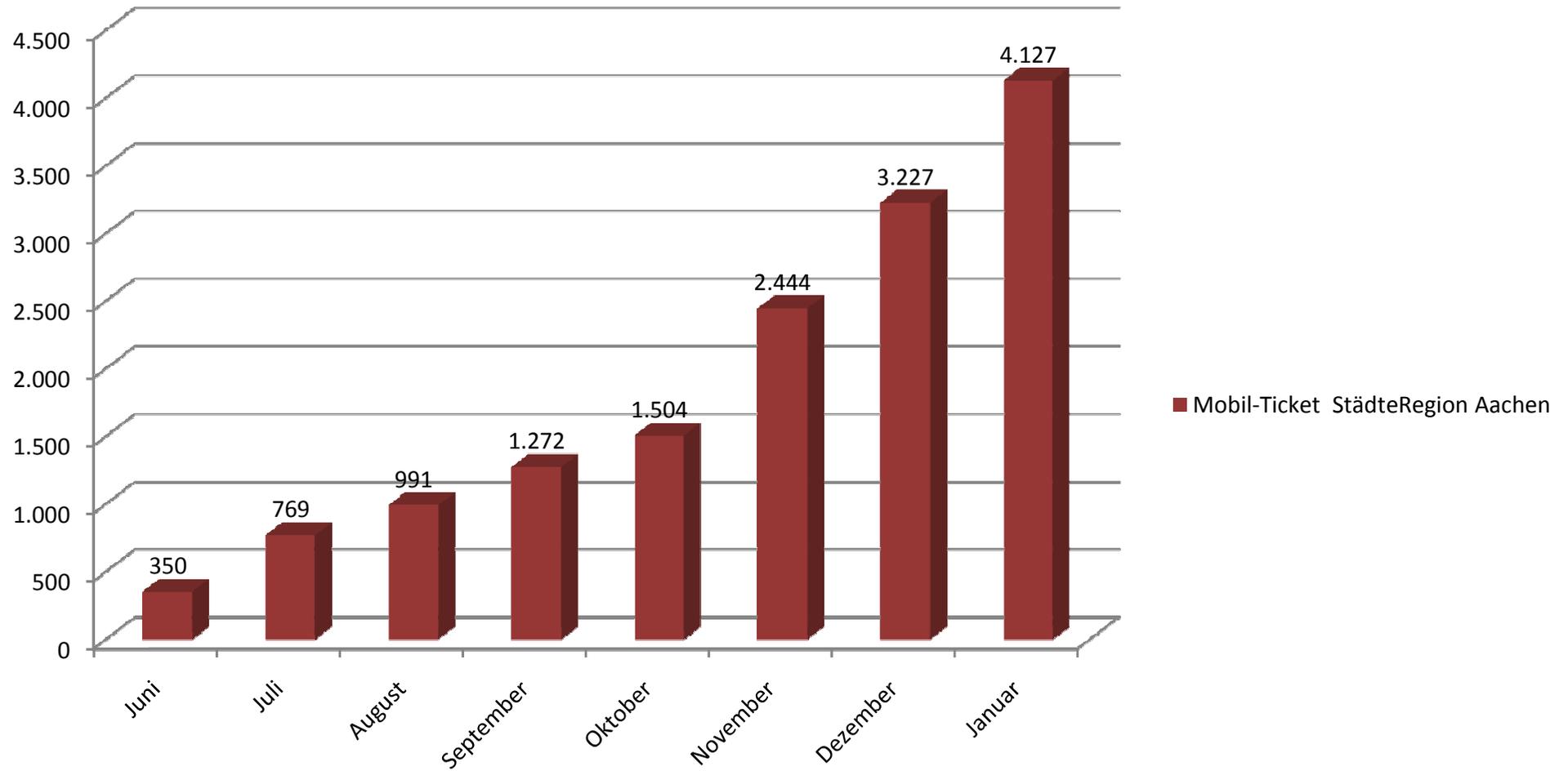
Verkaufszahlen Mobil-Ticket Kreis Düren Juni 2011-Dezember 2011 [Stück]



Verkaufszahlen Mobil-Ticket Kreis Heinsberg Juni 2011-Dezember 2011 [Stück]



Verkaufszahlen Mobil-Ticket StädteRegion Aachen Juni 2011-Januar 2012 [Stück]





Mobilitätsgarantie NRW

Zum 01.01.2010 wurde die NRW-weit gültige Mobilitätsgarantie, die bei Verspätungen ab 20 Minuten bei der Abfahrt eines Verkehrsmittels zu Erstattungsleistungen an den Fahrgast führt, eingeführt. In der letzten Sitzung des „Landesarbeitskreises (LAK) Nahverkehr NRW“ am 15.12.2011 wurden Überlegungen angestellt, diese „Mobilitätsgarantie NRW“ wie folgt zu modifizieren:

Nutzung des Fernverkehrs

Für die Nutzung des Fernverkehrs ist die etablierte Regelung der Mobilitätsgarantie NRW weiterhin ausreichend, da dem Fahrgast hier bereits heute die zusätzlichen Kosten ohne Deckelung durch einen Höchstbetrag erstattet werden. Allerdings sollte die Möglichkeit zur Nutzung des Fernverkehrs bei zukünftigen kommunikativen Maßnahmen betont werden.

Taxinutzung

Bei der Taxinutzung ist derzeit (1. Stufe) der Erstattungsbetrag der Mobilitätsgarantie NRW auf 20 € pro Person begrenzt. Hintergrund ist, dass Fahrgäste ersucht werden, „Fahrgemeinschaften“ zu bilden, um längere Strecken mit dem Taxi zurücklegen zu können (bei 4 Personen bis max. 80 €; jeder Fahrgast kann sich bis zu 20 € erstatten lassen). Doch vor allem im ländlichen Raum und in den Abendstunden ist es zum Teil schwierig, andere Fahrgäste mit einem gemeinsamen Fahrtziel anzutreffen. Ein einzelner Fahrgast wird also mit Hilfe der Mobilitätsgarantie NRW in Höhe von 20 € nicht unbedingt sein Fahrtziel erreichen können. Das neue Konzept (2. Stufe) verbessert die Mobilität des Fahrgastes vor allem in den Abendstunden nachhaltig.

Im Einzelnen ist folgende Modifikation (Arbeitstitel „25/50“) der Mobilitätsgarantie ab dem 01.07.2012 vorgesehen:

- Der maximale Erstattungsbetrag bei Taxinutzung wird von 20 € auf 25 € angehoben. Dies gilt für den Zeitraum von 05:00 Uhr bis 20:00 Uhr täglich.
- Für den Zeitraum von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr beträgt der maximale Erstattungsbetrag bei Taxinutzung 50,00 € täglich.
- Maßgeblich bei der Zeitkomponente ist die planmäßige Abfahrtszeit lt. Fahrplan.

Vorgenannte Mindeststandards sollen landesweit umgesetzt werden; regionale Zusatzleistungen sind hiervon unberührt.

Der AVV-Unternehmensbeirat und die regionalen AVV-Beiräte der StädteRegion Aachen sowie der Kreise Düren und Heinsberg haben den Modifikationen der Mobilitätsgarantie NRW bereits zugestimmt. Über die Beratungsergebnisse des regionalen AVV-Beirats der Stadt Aachen und des Aufsichtsrats der AVV GmbH wird in der Sitzung berichtet.

Beschlussempfehlung Nr. 4/2012

Die Verbandsversammlung stimmt den Modifikationen der „Mobilitätsgarantie NRW“ in dem dargestellten Umfang zu.